

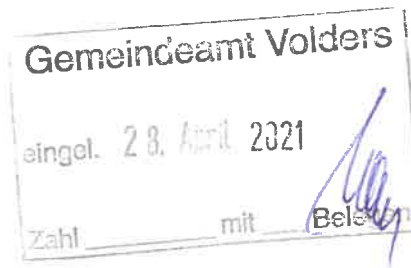


Amtstafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

lt. Verteiler



Mag. Nadine Steindorfer

Telefon +43(0)512/5344-5176

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

Martin Geißler, Volderwaldstraße 2/3, 6075 Tulfes;

Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage „KFZ-Werkstätte“ am Standort Weindlerfeld 14, 6111 Volders, GStNr. 781/5;

Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-BA-4588/1/2-2021

Innsbruck, 23.04.2021

An der Amtstafel

angeschlagen am: 29.04.2021

abgenommen am: 12.05.2021

Der Bürgermeister:

KUNDMACHUNG

Herr Martin Geißler hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 31.03.2021 unter Einreichung von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage „KFZ-Werkstätte“ am Standort Weindlerfeld 14, 6111 Volders auf GStNr. 781/5, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, 12.05.2021 um 13:30 Uhr

(Weindlerfeld 14, 6111 Volders)

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Situation in Zusammenhang mit COVID-19 werden Sie gebeten, etwaige Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung nach Möglichkeit schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen. Bei persönlicher Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sind die allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten (Abstand von mindestens zwei Metern, etc). Für die Teilnahme an der Verhandlung sind die Mitnahme sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2) zwingend erforderlich.

Projektbeschreibung

Allgemeine Betriebsbeschreibung für Betrieb Martin Geißler Kfz Service:

Objektort: 6111 Volders, Weindlerfeld 14

Zum Betreiber:

Ich Martin Geißler bin seit 2015 als mobile Werkstatt im Kleingewerbe unterwegs. Ich arbeite hauptberuflich als Werkstattmeister bei der Firma Martin Wegscheider Kühltransporte. Nun möchte ich meine Tätigkeiten erweitern, aus dem Kleingewerbe aufsteigen und deshalb eine kleine abwasserfreie Werkstatt im Erdgeschoss des oben genannten Objekts einrichten und betreiben.

Zur Anlage:

Die von mir seit Januar 2021 teilweise angemietete Anlage (Hacksteinerhalle) ist bereits in zwei Betriebseinheiten unterteilt und wird als Büro und Lager genutzt. Im Bauplan als Betrieb B02 dargestellt. Laut beiliegenden Unterlagen werden zwei Arbeitsplätze mit Hebebühnen und diversen Werkstattgerätschaften für kleine Kfz Reparaturen ohne Lackierarbeiten eingerichtet. Es sind Parkplätze, Arbeitsplätze, Büro, Verkaufsfläche für Ersatzteile usw., Aufenthaltsraum und Waschraum, Lagerräume vorhanden.

Es werden aktuell keine Mitarbeiter beschäftigt.

Kurzbezeichnung der Anlage: Gewerbehalle samt Büro in zwei Betriebseinheiten unterteilt. Betrieb B01 und B02.

Zweck der Anlage: Betrieb einer abwasserfreien Kfz Werkstätte mit zwei Arbeitsplätzen und einem Ersatzteilgeschäft im Erdgeschoss im Einreichplan Betrieb B02 bezeichnet.

Kurzbeschreibung des Betriebsgrundstückes und der Umgebung:

Die bestehende Gewerbehalle ist in zwei Betriebe unterteilt. Im Betrieb B2 soll eine kleine abwasserfreie Werkstatt samt Ersatzteilgeschäft und Büro betrieben werden.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht berücksichtigt werden.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.^a Steindorfer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein

